

Az.: 2 B 18/16
11 L 1298/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. Mai 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2015 - 11 L 1298/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.458,46 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht seinen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 10. November 2015, mit dem dieser den Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen hat, abgelehnt. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehbarkeit der gegenüber dem Antragsteller ergangenen Entlassungsverfügung zu Recht abgelehnt.

- 3 1. Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragstellers genügt die schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Entlassungsverfügung den - allein verfahrensrechtlichen - Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

- 4 Danach ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Zweck des Begründungserfordernisses ist es, die Behörde zu veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen. Außerdem soll die Begründung dem Betroffenen die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ermöglichen und dem Gericht die Erwägungen der Verwaltungsbehörde, die zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung geführt haben, nachvollziehbar machen. An den Inhalt der Begründung sind freilich keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn die besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe angegeben werden, die die Behörde dazu bewogen haben, den Suspensiveffekt auszuschließen. Auf die inhaltliche Richtigkeit der von der Behörde für die Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es dagegen nicht an, weil das Gericht in der Sache eine eigenständige Entscheidung trifft (vgl. Senatsbeschl. v. 5. August 2011, SächsVBl. 2012, 218 Rn. 7; SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2010 - 4 B 228/10 -, juris, sowie Beschl. v. 23. Februar 1993, LKV 1994, 224; VGH BW, Beschl. v. 15. Februar 2008, NVwZ-RR 2008, 630; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 42, 43).

- 5 Gemessen daran wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entlassung des Antragstellers aus dem Vorbereitungsdienst dem Begründungsgebot des § 80 Abs. 3 VwGO gerecht. Der Antragsgegner hat darauf abgestellt, dass die für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellten Planstellen mit geeigneten und leistungsfähigen Beamten zu besetzen seien, und dass für das Verbleiben eines Beamten auf Widerruf im Dienst, bei dem davon auszugehen sei, dass er das Ausbildungsziel nicht mehr erreichen werde und der daher für das angestrebte Amt nicht geeignet sei, kein Raum bestehe. Gegenüber diesem gewichtigen fiskalischen Grund müsse das Interesse des Antragstellers am Verbleiben im Beamtenverhältnis auf Widerruf und am Erhalt von Anwärterbezügen über den 31. Dezember 2015 hinaus zurücktreten.

Mit diesen Erwägungen hat der Antragsgegner konkret und nachvollziehbar erläutert, warum er die aufschiebende Wirkung eines vom Antragsteller gegen seine Entlassung in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs im öffentlichen Interesse ausschließen will. Ob die Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung sachlich zu rechtfertigen vermag oder - wie der Antragsteller unter Hinweise auf den Stellenvorbehalt nach § 10 SVG und darauf, dass er sich mit der Kürzung seiner Anwärterbezüge ausdrücklich einverstanden erklärt habe, meint - fehlerhaft ist, ist für die vorliegend eigenständig zu treffende gerichtliche Entscheidung unerheblich.

- 6 Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung bestehen ferner keine rechtlichen Bedenken deshalb, weil der Antragsgegner den Antragsteller vor ihrem Erlass nicht angehört hat. Warum die vom Verwaltungsgericht in seinem Beschluss hierzu angestellten und vom Senat geteilten ausführlichen Erwägungen (Beschlussabdruck S. 6) falsch sein sollen, zeigt der Antragsteller nicht auf. Er beschränkt sich vielmehr auf den Einwand, er moniere nach wie vor, zum Sofortvollzug nicht angehört worden zu sein, weil die Vorschriften über die Anhörung jedenfalls entsprechend anwendbar seien; eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts fehlt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 7 2. Die Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erweist sich auch unter Berücksichtigung seines Beschwerdevorbringens als materiell rechtmäßig.
- 8 a) Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 23 Abs. 4 BeamStG. Danach können Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden, wobei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden soll. Hieraus ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine Einschränkung des dem Dienstherrn in § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamStG bei der Entlassung von Widerrufsbeamten eingeräumten weiten Ermessens dahingehend, dass eine Entlassung während des Vorbereitungsdienstes nur ausnahmsweise aus Gründen statthaft ist, die mit dessen Sinn und Zweck in Einklang stehen. Leistungsmängel können daher einen sachlichen Grund für die Entlassung bilden, wenn sie sich auf den Vorbereitungsdienst auswirken. So kann eine Entlassung gerechtfertigt sein, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Be-

amte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Laufbahn, erreichen kann, weil er anhaltend unzulängliche Leistungen erbringt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juni 1981, BVerwGE 62, 267, 269; Beschl. v. 9. Oktober 1987, Buchholz 237.0 § 39 LBG BW Nr. 3; Senatsbeschl. v. 5. August 2011 a. a. O., Rn. 10; VGH BW, Beschl. v. 15. Februar 2008 a. a. O., 630, 631; Zängl, in: Woyde-
ra/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Oktober 2009, § 23 BeamStG Rn. 186, 187, 218).

- 9 Die Frage, ob der Dienstherr von durch Leistungsmängel begründeten ernsthaften Zweifeln daran, dass der Widerrufsbeamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen wird, ausgehen konnte, unterliegt indes einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Während der diesen Zweifeln zugrunde gelegte Sachverhalt in vollem Umfang auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden kann, ist die Kontrolle im Übrigen darauf beschränkt, ob der Dienstherr die anzuwendenden (Rechts-)Begriffe verkannt oder ob er bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Juni 2015 - 6 B 326/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 10 b) Ausgehend davon sieht der Senat keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsgegner das ihm im Rahmen von § 23 Abs. 4 BeamStG eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Seine auf die unzureichenden fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers gestützten Erwägungen haben im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der angegriffenen Entlassungsverfügung am Maßstab der vorstehend dargelegten Grundsätze die Annahme gerechtfertigt, dass ein sachlicher Grund für die Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gegeben ist.
- 11 Zur Begründung der Leistungsmängel hat der Antragsgegner zunächst auf das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung abgestellt, in dem der Antragsteller in den fünf Prüfungsarbeiten (§ 33 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Nr. 3 StBAPO) einmal 4 Punkte sowie zweimal jeweils 3 und 2 Punkte und damit im Durchschnitt 2,8 Punkte erzielt hat. Er hat sonach nicht nur in allen Arbeiten mangelhafte Leistungen (§ 6 Abs. 1 StBAPO) erbracht, mithin keine Arbeit bestanden, sondern hat, so der Antragsgegner

weiter, im Durchschnitt weniger als 3 Punkte erreicht. Hierzu führt der Antragsgegner im seinem Bescheid weiter aus, dass im „Interesse einer Gleichbehandlung ... grundsätzlich bei allen Anwärtern mit einem Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung von unter 3,00 Punkten die Entlassung geprüft“ werde. An dieser Verfahrensweise bestehen rechtliche Bedenken insofern, als die vom Antragsgegner angenommene Grenze von 3 Punkten nicht mit § 6 Abs. 1 StBAPO in Einklang steht. Nach dieser Vorschrift sind die einzelnen Leistungen des Beamten mit Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten. Die Note „mangelhaft (5)“ ist bei einer mit einer Punktzahl von 2 bis 4 Punkten bewerteten Leistung zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. Für die - wie hier für die schriftliche Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO) - auf Grundlage von § 6 Abs. 3 StBAPO zu ermittelnde Durchschnittspunktzahl gilt nichts anderes, als eine Punktzahl von 2 bis 4,99 der Note „mangelhaft“ entspricht. Aus diesen Bewertungsregelungen ist zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung davon ausgegangen ist, eine Punktzahl bzw. Durchschnittspunktzahl im Bereich von 2 bis 4 bzw. von 2 bis 4,99 rechtfertige grundsätzlich die Erwartung, der Beamte werde bei einer Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung zumindest den Anforderungen noch entsprechende (ausreichende) Leistungen erzielen und die Prüfung bestehen. Eine weitere Abstufung von Punktzahlen innerhalb der einzelnen Notenwerte hat der Verordnungsgeber nicht vorgenommen. Insofern erweist sich die vom Antragsgegner bei seiner Ermessensentscheidung nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anhand einer Durchschnittspunktzahl von 3 Punkten vorgenommene Abgrenzung als nicht sachgerecht. Von daher vermag weder der Umstand allein, dass der Beamte in der schriftlichen Laufbahnprüfung diese Punktzahl - wie der Antragsteller - verfehlt hat, durchgreifende Zweifel daran zu begründen, dass er die Laufbahnprüfung bei einer Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und Wiederholung der Prüfung voraussichtlich erneut nicht bestehen wird, noch kann umgekehrt der Umstand, dass der Beamte diese Punktzahl erreicht oder gar überschritten hat, als solcher ohne weiteres eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes mit der Möglichkeit zur Prüfungswiederholung rechtfertigen.

- 12 Indessen hat es der Antragsgegner, so zu Recht das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss, nicht bei dieser (schematischen) Betrachtung belassen. Er hat vielmehr unter Einbeziehung der Leistungen und Beurteilungen des Antragstellers im Grund- und Hauptstudium ein Gesamtleistungsbild erstellt. Danach hätten neben dem Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung die „sich stetig verschlechternden Leistungen“ des Antragstellers im Studium eine Rolle gespielt. Das Grundstudium 1 habe der Antragsteller mit einem Durchschnitt von 7,14 Punkten beendet. Danach seien seine Leistungen stetig schlechter geworden: In der Zwischenprüfung habe er einen Schnitt von 6,8 Punkten, im Grundstudium 2/1 von 6 Punkten und im Grundstudium einen Gesamtdurchschnitt von 5,99 Punkten erzielt. Nach leichten Verbesserungen im Hauptstudium auf 6,94 (richtig: 6,96) Punkte habe er in der Laufbahnprüfung einen Durchschnitt von 2,8 Punkten erzielt und sei damit einer von sechs Anwärtern, deren Durchschnitt unter 3,00 Punkten liege. Nachfolgend hat der Antragsgegner sodann eine gesonderte Betrachtung der Noten des Antragstellers in den laufbahnprüfungsrelevanten Fächern (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StBAPO) angestellt. Dabei falle, so der Antragsgegner, auf, dass der Antragsteller nur im Grundstudium 1 Leistungen erbracht habe, die annehmen ließen, dass er die Laufbahnprüfung bestehen könne; in sämtlichen anderen Studienabschnitten habe der Durchschnitt unter 5 Punkten gelegen. Vor diesem Hintergrund schließe sich die negative Prognose an, dass auch bei nochmaligem Wiederholen des letzten Studienabschnitts keine hinreichende Verbesserung der Leistungen eintreten werde. Es könne nicht angenommen werden, dass der Antragsteller das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Erwerb der Laufbahnbefähigung, erreichen werde. Somit hat der Antragsgegner im Ergebnis einer Gesamtwürdigung der vom Antragsteller im Verlauf des Studiums erbrachten Leistungen die, wie vorstehend dargelegt, ansonsten mit der Bewertung von Leistungen mit der Note „mangelhaft“ verbundene Erwartung, der Beamte könne die bestehenden Leistungsmängel in absehbarer Zeit beheben, im Falle des Antragstellers als nicht gegeben erachtet und verneint. Diese Einschätzung lässt Rechts- oder Ermessensfehler nicht erkennen.
- 13 Die dem Antragsteller im Grund- und Hauptstudium gestellten Aufsichtsarbeiten und Abschlussklausuren entsprechen, was er in der Beschwerdebegründung selbst nicht in Abrede stellt, den in § 18 Abs. 7 und 8 StBAPO normierten Vorgaben; gleiches gilt für die Beurteilungen und die Ermittlung der Studiennoten nach § 18 Abs. 10 und 11 StBAPO. Die so (zutreffend) ermittelten und in den vorgeschriebenen amtlichen Vor-

drucken ausgewiesenen Noten, gegen die sich der Antragsteller im Übrigen erstmals im vorliegenden Entlassungsverfahren gewandt hat, durfte der Antragsgegner bei seiner Prognose ohne weiteres heranziehen. Dagegen bestehen auch insofern keine Bedenken, als der Antragsgegner für die Abschlussklausur nach § 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 StBAPO auf die zu bildende einheitliche Durchschnittsnote und nicht auf die zugrunde liegenden beiden Einzelnoten abgestellt hat, sowie keine weiteren, über die in § 18 Abs. 10 StBAPO angesprochenen Beurteilungen der an der Fachhochschule unterrichtenden Lehrpersonen hinausgehenden Stellungnahmen eingeholt hat; hierzu war der Antragsgegner rechtlich nicht verpflichtet. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, der Antragsgegner habe verkannt, dass „beim Antragsteller im Verlauf des GS 2 ein spürbarer Leistungszuwachs von GS 2/1 nach GS 2/2 zu verzeichnen“ gewesen sei, so dass er „auch ohne das Ermahnungsschreiben“ habe davon ausgehen dürfen, dass „in seinem Fall die Anforderungen erfüllt seien und er sich im Hinblick auf das Bestehen der Laufbahnprüfung wieder im Rahmen einer positiven Prognose“ befinde. Unbeschadet dessen übersieht der Antragsteller darüber hinaus, dass er von den (nachfolgend) im Hauptstudium gefertigten Aufsichtsarbeiten aus den Gebieten der Laufbahnprüfung (§ 18 Abs. 7 Satz 4 StBAPO) lediglich zwei bestanden und eine Durchschnittspunktzahl von 4 Punkten erzielt, sich also gegenüber dem Grundstudium 2 verschlechtert hat.

- 14 Neben dem Schreiben des Vorstehers des Finanzamts B..... vom 26. August 2014 bedurfte es keines weiteren „Ermahnungsschreibens“. In dem Schreiben wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die von ihm in den Aufsichtsarbeiten der prüfungsrelevanten Fächern im Grundstudium 2/1 erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Laufbahnprüfung nicht ausreichen würden, es daher seines persönlichen Einsatzes bedürfe, um das im Unterricht Vorgetragene im Selbststudium zu vertiefen, um vorhandene Wissenslücken zu schließen, und ihm ausdrücklich nahe gelegt wurde, die noch verbleibende Studienzeit zu nutzen, um seine Fachkenntnisse zu überprüfen und zu vervollständigen. Ferner wurde der Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nur möglich sei, wenn seine Leistungen erwarten ließen, dass er die Wiederholungsprüfung bestehen werde. Aus diesem in der Entlassungsverfügung ausdrücklich angesprochenen und berücksichtigten Schreiben durfte der Antragsgegner ohne weiteres rechtsfehlerfrei ableiten, dass der Antragsteller Kenntnis davon hatte, dass seine dama-

ligen Leistungen für eine positive Prognose hinsichtlich des Bestehens der Laufbahnprüfung bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht ausgereicht hätten, so dass er von dem Umstand, dass für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und Wiederholung der Prüfung ein Ergebnis von mindestens 3 Punkten in der schriftlichen Laufbahnprüfung erforderlich sei, nicht habe überrascht sein können.

- 15 In seine Abwägung eingestellt hat der Antragsgegner, anders als der Antragsteller in der Beschwerdebegündung meint, ferner die in dessen Schreiben vom 4. August 2015 angesprochenen privaten Ereignisse. Diese führten zu keinem anderen Ergebnis und seien nicht geeignet, um von einer Entlassung abzusehen. Die vom Antragsteller geschilderten privaten Probleme gingen in ihrer Schwere nicht über das hinaus, was „im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos auch von anderen Anwärtern zu bewältigen“ sei. Dem hat sich das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss angeschlossen und ergänzend ausgeführt, der Antragsteller habe „insbesondere vor dem Hintergrund der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen“ keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass allein der Anruf des Vaters das Ergebnis der Laufbahnprüfung entscheidend beeinflusst habe; vielmehr habe der Antragsteller die „Klausuren ohne weiteren Hinweis auf die Anzeige der früheren Ehefrau des Vaters geschrieben“. Soweit der Antragsteller dem in der Beschwerdebegündung entgegenhält, er habe einen „Leistungsabfall von durchschnittlich 4,00 Punkten im Hauptstudium auf 2,80 Punkte in der Laufbahnprüfung innerhalb von 2 Monaten erlebt“, was seinen Grund in seiner „außerordentlichen psychischen Belastung“ gehabt habe, zeigt er damit keinen Ermessensfehler auf. Nach wie vor sind keine Gründe oder Gesichtspunkte erkennbar, dass der Antragsgegner bei Erlass seines Bescheids von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen wäre, weil beim Antragsteller eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorgelegen hätte, die den Antragsgegner aus Rechtsgründen zwingend hätte veranlassen müssen, den Antragsteller weiterhin im Vorbereitungsdienst zu behalten und ihm die Gelegenheit zur Wiederholung der Laufbahnprüfung zu geben. Für diese Einschätzung spricht zudem, dass sich der Antragsteller seinerzeit selbst nicht auf eine „Prüfungsverhinderung“ berufen hat (vgl. Niehues/Fischer/ Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl., Rn. 249 ff.).

- 16 Der Rechtmäßigkeit der Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird schließlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass

der Vorbereitungsdienst nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 StBAG im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden kann und § 47 Abs. 2 Satz 2 StBAPO, so der Antragsteller in der Beschwerdebegründung, für den Fall des erstmaligen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung eine „besondere Wertung“ treffe, nach der der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden könne, von einem erforderlichen „besonderen Grund“ aber nicht die Rede sei. Daraus ergibt sich indessen nichts zugunsten des Antragstellers. Vielmehr bleibt es auch in Ansehung der genannten Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes dabei, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Entlassung eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zum Zwecke der Wiederholung der Laufbahnprüfung bei erstmaligem Nichtbestehen aus § 23 Abs. 4 BeamStG ergeben. Danach umfasst das dem Dienstherrn eingeräumte Ermessen eine Entlassung während des (gesamten) Vorbereitungsdienstes, mithin auch schon vor dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 22 Abs. 4 BeamStG; § 40 Abs. 1 SächsBG), sofern die übrigen, vorstehend (unter Ziffer 2 Buchst. a) dargelegten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies - wie beim Antragsteller - der Fall, kann die Entlassung ausgesprochen werden. Unerheblich ist deshalb auch, dass die Entlassung, wie der Antragsteller meint, „im Hinblick auf eine Wiederholungsprüfung“ dazu führt, dass das Ziel der Ausbildung, der Erwerb der Laufbahnfähigkeit, für einen externen Prüfungskandidaten „kaum mehr zu erreichen“ sei.

- 17 c) Einen Anspruch auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf kann der Antragsteller schließlich nicht aus § 9 Abs. 4 SVG herleiten. Danach sind die Inhaber eines Eingliederungsscheins nach den Maßgaben des Stellenvorbehalts in § 10 Abs. 1 und 2 SVG als Beamte auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Vorschrift schützt den Antragsteller indessen, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen fachlicher Leistungsmängel und wirkt sich daher nicht auf die anzuwendenden beamtenrechtlichen Vorschriften aus. Soweit diese die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen Leistungsmängeln, mithin aus dem verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf und einfachrechtlich in § 9 BeamStG verankerten Leistungsgrundsatz vor-

sehen, hat es damit auch in Ansehung der aus dem Eingliederungsschein für den Inhaber folgenden Rechte, etwa die Übernahme in das Beamtenverhältnis, sein Bewenden (vgl. Senatsbeschl. v. 6. August 2015 - 2 B 176/15 - Rn. 15). Der Antragsteller geht daher fehl, wenn er mit Blick auf § 9 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 4 SVG meint, das „volle Leistungsprinzip“ entfalte erst nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wieder seine unbegrenzte Geltung; von der Entlassung von Anwärtern mit erstmals nicht bestandener Laufbahnprüfung mit einem Schnitt unter 3,00 Punkten auszunehmen seien jedenfalls die Inhaber eines Eingliederungsscheins, da „ansonsten eine nach dem Willen des Gesetzgebers unzulässige Konkurrenzsituation zwischen allgemeinen Anwärtern und Anwärtern mit Eingliederungsschein geschaffen würde“. Vor der vom Antragsteller angesprochenen Konkurrenzsituation sollen die Inhaber eines Eingliederungsscheins, die die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllen, nur bei einer über diese Mindestanforderungen hinausgehenden Auslese unter mehreren Bewerbern geschützt werden, soweit der „Besserqualifikation“ eines Bewerbers in der Weise Bedeutung zukommt, dass der am besten geeignete und befähigte sowie leistungsstärkste Bewerber den Vorzug erhält (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25. Juli 1980 - 4 S 1061/80 -, juris Rn. 16, 20; OVG NRW, Urt. v. 23. April 2009 - 1 A 1263/07 -, juris Rn. 47, 49). Insofern gewähren die Eingliederungsvorschriften für die Übernahme ehemaliger Zeitsoldaten in das Beamtenverhältnis den Inhabern solcher Scheine allein die Möglichkeit, einen vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung abzuleisten, bei Bestehen der Prüfung als Beamter auf Probe die laufbahnrechtliche Probezeit zu durchlaufen und im Anschluss hieran bei hinreichender Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angestellt zu werden (vgl. OVG NRW a. a. O., Rn. 61). Dies schließt indes nicht aus, Laufbahnanwärter mit Eingliederungsschein ebenso wie Laufbahnanwärter, die nicht über einen Eingliederungsschein verfügen, aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen, wenn nach Auffassung des Dienstherrn bzw. der Einstellungsbehörde erwartet werden kann, dass sie den Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich beenden (vgl. VGH BW a. a. O., Rn. 16).

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und

Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft das Verfahren - wie hier - die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, ist Streitwert in den Fällen des § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge. Bezüge in diesem Sinne ist der dem Antragsteller gezahlte Anwärtergrundbetrag. Dieser beläuft sich für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 eintreten, auf 1.152,82 € (vgl. Anlage 9 zu § 72 Abs. 1 SächsBesG, gültig ab 1. März 2015); daraus errechnet sich ein Betrag von $(1.152,82 \text{ €} \times 6 =) 6.916,92 \text{ €}$, der wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung zu halbieren ist (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013; Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Sonderbeilage Heft 1).

- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 26.05.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle